

**Erste Satzung  
zur Änderung der Friedhofssatzung des  
Zweckverbandes „Friedhof Kirchspiel Horhausen“ vom 27. November 2013**

**Satzung vom 10. Mai 2016**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Friedhof Kirchspiel Horhausen“ hat auf Grund des § 7 KomZG i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

**§ 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

“(3) In jeder Reihengrabstätte darf -außer in den Fällen des § 7 Abs. 4- nur eine Leiche bestattet werden. Die Beisetzung von Aschen nach § 13 a bleibt unberührt.“

**§ 2**

**§ 13 a Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:**

“(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 2 b)), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von bis zu zwei Aschen gestattet werden kann.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechtes der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu zwei Aschen darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.“

**§ 3**

**§ 13 b Absätze 2 und 5 erhalten folgende Fassung:**

“(2) Rasengrabstätten werden nach ca. 6 Wochen nach Beisetzung der / des Verstorbenen vom Zweckverband eingeebnet und eingesät. Die Pflege der Grabstelle obliegt für die gesamte Ruhefrist dem Zweckverband. In die Rasenfläche wird eine Steinplatte eingelassen, auf der Name, Geburts- und Sterbedatum des / der Beigesetzten vermerkt sind. Die Beschaffung der Steinplatte obliegt dem Zweckverband.  
Erfolgt eine Urnenbestattung in ein bestehendes Grab, so wird für die Bestattung eine weitere Platte verlegt.

(5) Für die Beisetzung von Aschen gilt § 13 a entsprechend.“

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Horhausen, 10. Mai 2016  
Zweckverband „Friedhof Kirchspiel Horhausen“

Thomas Schmidt  
Verbandsvorsteher

